



**WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI**  
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Herrn Florian GUILLERMET  
Exekutivdirektor  
Gemeinsames Unternehmen SESAR  
Avenue de Cortenbergh 110  
B - 1000 Brüssel

Brüssel, 16. Februar 2016  
WW/XK/sn/D(2016)0423 C 2013-0839  
Bitte richten Sie alle Schreiben an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:           Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Verwaltung von Gesundheitsdaten  
beim Gemeinsamen Unternehmen SESAR, Fall 2013-0839**

Sehr geehrter Herr Guillermet,

wir haben die Meldung und die Datenschutzerklärung geprüft, die Sie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „Verordnung“) in Bezug auf die Verwaltung von Gesundheitsdaten beim Gemeinsamen Unternehmen SESAR („GU SESAR“) vorgelegt haben. Zweck dieser Verarbeitung ist es, sicherzustellen, dass die Vorgaben im Zusammenhang mit Einstellungsuntersuchungen, den vorgeschriebenen jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchungen und spezifischen ärztlichen Untersuchungen, Krankheitsurlaub und Dienstbefreiung gemäß Statut eingehalten werden.

Am 12. März 2014 forderte der EDSB weitere Auskünfte zu den gegenständlichen Verarbeitungen an und am 7. Oktober 2015 wurde ein Erinnerungsschreiben an das GU SESAR gerichtet, da keine Antwort eingegangen war. Auch in der Folge ging keine Antwort des GU SESAR ein, weshalb der EDSB beschloss, seine Stellungnahme ausgehend von den verfügbaren Informationen abzugeben. Angesichts der Tatsache, dass es sich hierbei um einen Ex-post-Fall handelt, findet die Frist von zwei Monaten für den EDSB zur Abgabe seiner Stellungnahme keine Anwendung.

Angesichts der Tatsache, dass es sich hierbei um einen Ex-post-Fall handelt, findet die Frist von zwei Monaten für den EDSB zur Abgabe seiner Stellungnahme keine Anwendung.

Die Analyse erfolgt ausgehend von den Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz (die „Leitlinien“)<sup>1</sup>. Die gemeinsame Stellungnahme des EDSB zur Verarbeitung von Daten über die Gesundheit durch 18 Agenturen<sup>2</sup> ist im gegenständlichen Fall ebenfalls anwendbar.

Der EDSB stellt fest, dass in der Meldung kurz auf das Invaliditätsverfahren verwiesen wird. In den Leitlinien wird nicht auf die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Invaliditätsverfahren eingegangen. Das GU SESAR sollte deshalb eine gesonderte Meldung mit einer Datenschutzerklärung und anderen einschlägigen Dokumenten gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung zur Vorabkontrolle einreichen.

Der EDSB wird nur auf diejenigen Praktiken des GU SESAR eingehen, die nicht mit den Grundsätzen der Verordnung sowie den Leitlinien im Einklang zu stehen scheinen, und dem GU SESAR entsprechende Empfehlungen unterbreiten.

### **1) Rechtsgrundlage**

#### **Rechtsgrundlage für die Dienstbefreiung**

Die Rechtsgrundlage ist eine der Bedingungen, die erfüllt sein muss, damit eine Verarbeitung gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung als rechtmäßig betrachtet werden kann.

Das GU SESAR gab keine einschlägige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im Zusammenhang mit der Dienstbefreiung und den Anforderungen an, die ein Bediensteter erfüllen sollte, um eine Dienstbefreiung in Anspruch nehmen zu können.

Die Meldung sollte entsprechend aktualisiert werden.

### **2) Dienste eines Hausarztes**

In der Datenschutzerklärung wird nicht auf die Möglichkeit eingegangen, dass die Bediensteten ihre jährliche Kontrolluntersuchung bei einem Hausarzt durchführen lassen.

Der EDSB erinnert das GU SESAR daran, dass eine Erklärung des Hausarztes des Bediensteten im Hinblick auf den vorbeugenden Zweck der jährlichen Kontrolluntersuchung ausreichend sein sollte. In dieser Erklärung kann bestätigt werden, dass die ärztlichen Untersuchungen durchgeführt wurden, und bei Bedarf können auch etwaige besondere Vorkehrungen oder Arbeitsbedingungen genannt werden, die der Bedienstete benötigt.

Das GU SESAR sollte deshalb die Bediensteten von ihrer Möglichkeit unterrichten, den Hausarzt zur Durchführung ihrer jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchung auszuwählen und über die praktischen Schritte informieren, die sie ergreifen müssen, damit die Untersuchung von dem Hausarzt ihrer Wahl durchgeführt wird.

### **3) Empfänger und Auftragsverarbeiter**

Aus der Meldung des GU SESAR geht der Ärztliche Dienst der Kommission als Empfänger hervor.

---

<sup>1</sup> Angenommen im September 2009 und auf der Website des EDSB veröffentlicht.

<sup>2</sup> Angenommen am 11. Februar 2011. Diese Stellungnahme betrifft 18 Agenturen (Fall 2010-0071).

Das GU SESAR hat eine Dienstgütevereinbarung mit dem Ärztlichen Dienst der Kommission in Bezug auf die Durchführung von ärztlichen Einstellungsuntersuchungen und jährlichen Kontrolluntersuchungen abgeschlossen. Im Sinne von Artikel 23 der Verordnung handelt der Ärztliche Dienst der Kommission im Auftrag der Agentur und wird deshalb als ein Auftragsverarbeiter und nicht als Empfänger eingestuft. Dies wird damit begründet, dass dieser verpflichtet ist, die Verarbeitung nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem GU SESAR, durchzuführen (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a). Auch dessen Verpflichtungen in Bezug auf die Vertraulichkeit und die Sicherheitsmaßnahmen sind in der Dienstgütevereinbarung festgelegt (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b).

Der EDSB empfiehlt deshalb dem GU SESAR klarzustellen, dass im Sinne der Anforderungen gemäß Artikel 23 der Verordnung der Ärztliche Dienst der Kommission als Auftragsverarbeiter im Auftrag des GU SESAR tätig wird.

#### **4) Datenqualität**

Die Bediensteten sind bei Abwesenheit oder Dienstbefreiungen verpflichtet, ihre ärztlichen Atteste an die Abteilung Humanressourcen des GU SESAR zu übermitteln. Aus der Meldung ist ersichtlich, dass aus den ärztlichen Attesten der Name und der Fachbereich des Arztes hervorgeht, der das Attest ausstellt. Es sind keine Angaben zur Diagnose oder Einzelheiten der Untersuchungen enthalten.

Ärztliche Atteste in Bezug auf Krankheitsurlaub und einige Atteste in Bezug auf Dienstbefreiung werden als gesundheitsbezogene Daten betrachtet. Obgleich die genaue Art der Krankheit oder die Diagnose nicht angegeben sind, kann daraus abgeleitet werden, dass die Bediensteten aufgrund einer kurz- oder langfristigen Krankheit in ärztlicher Behandlung sind oder aufgrund eines besonderen Krankheitsurlaubs medizinischer Natur fehlten. Ferner kann die Krankheit des Bediensteten auch ausgehend vom Fachbereich des Arztes bestimmt werden.

Die Abteilung Humanressourcen des GU SESAR sollte gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung nur Informationen aufbewahren, die den Zwecken entsprechen, dafür erheblich und für den Zweck der Erfassung ärztlicher Atteste erforderlich sind, d. h. die es ihr erlauben, die Abwesenheit von Bediensteten der Agentur zu verwalten. Folglich sollte die Abteilung Humanressourcen nur Verwaltungsdaten im Zusammenhang mit einer Abwesenheit eines Bediensteten erfassen (Vorname, Name und Dauer der Abwesenheit) und nicht das ärztliche Attest an sich.

Der EDSB empfiehlt, dass das GU SESAR seine Leitlinien ändert und die Bediensteten auffordert, ihre ärztlichen Atteste direkt an den Ärztlichen Dienst der Kommission zu übermitteln. Der Ärztliche Dienst der Kommission wird dann die Abteilung Humanressourcen über die Verwaltungsdaten informieren, wie Vorname, Name und Dauer der Abwesenheit des Bediensteten.

#### **5) Aufbewahrungsfristen**

Sowohl aus der Meldung als auch aus der Datenschutzerklärung geht Folgendes hervor: *„Medizinische Daten werden für einen Zeitraum von 30 Jahren aufbewahrt; die maximale Aufbewahrungsfrist für gesundheitsbezogene Verwaltungsdaten beträgt 3 Jahre, sofern kein Streit- oder Beschwerdeverfahren läuft (z. B. Krankheitsurlaub, Jahresurlaub); die maximale*

*Aufbewahrungsfrist für medizinische Daten für nicht eingestellte Bewerber ist der Zeitraum, in dem die Daten beanstandet werden können.“*

Der EDSB erinnert daran, dass die **medizinischen Daten** der Einstellungs- und der jährlichen Untersuchungen (falls der Bedienstete beschließt, die ärztlichen Untersuchungen beim Ärztlichen Dienst der Kommission durchzuführen) bis maximal **30 Jahre nach Hinzufügen des letzten Dokuments in die Gesundheitsakte** aufbewahrt werden sollten. Der unterstrichene Satzteil, der den maximalen Aufbewahrungszeitraum bestimmt, sollte der Meldung hinzugefügt werden.

Das GU SESAR sollte auch auf die **Diensttauglichkeitsatteste bei Einstellung** verweisen. Diese sollten in den Personalakten für maximal **zehn Jahre nach Ende des Zeitraums aufbewahrt werden, in dem der Bedienstete beschäftigt war oder die letzte Rentenzahlung erhalten hat.**

Die Meldung sollte entsprechend aktualisiert werden.

## **6) Sicherheitsmaßnahmen**

Die Personalverantwortlichen des GU SESAR verarbeiten personenbezogene Gesundheitsdaten, namentlich Diensttauglichkeitsatteste und Verwaltungsdaten über Krankheitsurlaub und Dienstbefreiungen.

Aufgrund der sensiblen Natur dieser Daten empfiehlt der EDSB, dass diese Personalverantwortlichen Vertraulichkeitserklärungen unterzeichnen, in denen erwähnt wird, dass sie der beruflichen Schweigepflicht unterliegen, die derjenigen von Angehörigen der Gesundheitsberufe entspricht. Diese organisatorische Maßnahme zielt darauf ab, die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu wahren und einen unbefugten Zugang zu diesen Daten im Sinne von Artikel 22 der Verordnung zu verhindern.

## **7) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

### **Datenschutzerklärungen zur Einstellungsuntersuchung und der jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchung**

Die dem EDSB vorgelegte Datenschutzerklärung betrifft nur die Verwaltung der ärztlichen Atteste. Das GU SESAR sollte zwei klare und präzise Datenschutzerklärungen zu den Einstellungsuntersuchungen und zu den jährlichen Kontrolluntersuchungen ausarbeiten, die alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung geforderten Informationen enthalten. Alle in der vorliegenden Stellungnahme formulierten Empfehlungen des EDSB sollten dabei berücksichtigt werden.

Die Datenschutzerklärung zu den Einstellungsuntersuchungen sollte dem Einladungsschreiben zur Durchführung der Einstellungsuntersuchung, das dem erfolgreichen Bewerber übermittelt wird, beigelegt werden.

Was die Datenschutzerklärung zu den jährlichen Kontrolluntersuchungen angeht, sollte diese für alle Bediensteten einfach zugänglich gemacht werden, sobald diese die Durchführung ihrer jährlichen Kontrolluntersuchung beim Ärztlichen Dienst der Kommission oder bei einem Hausarzt beantragen.

### **Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Auf der Grundlage der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i und Artikel 12 Absatz 1

Buchstabe f Ziffer i der Verordnung sollte das GU SESAR in allen Datenschutzerklärungen die spezifische Rechtsgrundlage der Verarbeitung angeben, einschließlich der Empfehlung des EDSB zu Punkt 1.

#### **Die Empfänger der Daten**

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung sollte das GU SESAR den Ärztlichen Dienst als Auftragsverarbeiter angeben (siehe Punkt 3 oben).

#### **Recht auf Auskunft und Berichtigung**

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e sollte das GU SESAR spezifischere Informationen zur Bedeutung des Rechts auf Auskunft und des Rechts auf Berichtigung im Kontext der gegenständlichen Verarbeitungen erteilen, damit die betroffenen Personen ihre Rechte vollumfänglich verstehen.

Das GU SESAR sollte erwähnen, dass die betroffenen Personen indirekt - und nicht direkt - über einen von ihnen benannten Arzt<sup>3</sup> Zugang zu ihren psychiatrischen und psychologischen Berichten erhalten können.

Was das Recht auf Berichtigung angeht, sollte das GU SESAR erwähnen, dass die Bediensteten das Recht haben, nicht nur administrative Fehler in ihrer Gesundheitsakte zu berichtigen, sondern auch, diese um Stellungnahmen anderer Ärzte zu ergänzen, um die Vollständigkeit der Akte sicherzustellen.

#### **Fristen für die Aufbewahrung der Daten**

Im Sinne der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii sollte das GU SESAR in den betreffenden Datenschutzerklärungen die verschiedenen Aufbewahrungsfristen für Daten über die Gesundheit und für die Diensttauglichkeitsatteste bei der Einstellung angeben (siehe Punkt 5 oben).

#### **Das Recht, sich an den EDSB zu wenden**

Gemäß Artikel 11 Buchstabe f Ziffer iii und Artikel 12 Buchstabe f Ziffer iii der Verordnung sollte das GU SESAR angeben, dass die betroffenen Personen das Recht haben, sich jederzeit an den EDSB zu wenden. Allein die Angabe der Kontaktdaten des EDSB ist nicht ausreichend.

Das GU SESAR sollte beide Datenschutzerklärungen und die Meldung unter Berücksichtigung aller obigen Empfehlungen überarbeiten.

Der EDSB bedauert den Mangel an Zusammenarbeit seitens des GU SESAR in dieser Angelegenheit und erwartet, dass das GU SESAR alle Empfehlungen des EDSB annimmt, um die Verordnung einzuhalten. Als Folgemaßnahme erwartet der EDSB, dass das GU SESAR alle aktualisierten sachdienlichen Dokumente (Meldung und Datenschutzerklärungen) innerhalb einer Frist von drei Monaten als Nachweis für die Umsetzung der obigen Empfehlungen bei dem GU SESAR übermittelt.

---

<sup>3</sup> Diesbezüglich sollte das GU SESAR sich an die Schlussfolgerung 221/04 des Kollegiums der Verwaltungschefs vom 19. Februar 2004 halten.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler:     Herrn José Antonio CALVO FRESNO, Leiter Verwaltungsangelegenheiten  
                  Frau Daniella PAVKOVIC, Datenschutzbeauftragte